

Verkauf und Verabreichung alkoholischer Getränke

Mehrfache Nachfragen zum Thema „Verkauf und Verabreichung alkoholischer Getränke – Altersbestimmungen“ haben gezeigt, dass es hier noch Klärungsbedarf gibt. Im November 2012 wurde ein Staatsgesetz verabschiedet (Art. 7 Gesetz Nr. 189/2012), wonach der Verkauf von alkoholischen Getränken an unter 18-Jährige verbietet. Zeitgleich aufrecht geblieben ist allerdings die alte Bestimmung (Art. 14ter Gesetz Nr. 125/2001), wonach die Verabreichung von alkoholischen Getränken an unter 16-Jährige verboten ist.

In einer Mitteilung vom 03.06.2013 hat das Regierungskommissariat für die Provinz Bozen (Eingang vom 10.06.2013, Prot. Nr. 4313) eindeutig Stellung bezogen. Unterstützt durch eine Stellungnahme des Justizministeriums bestätigt das Innenministerium, dass **“das Verbot des 'Verkaufs' alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 18 Jahren gemäß Art. 14ter Gesetz Nr. 125/2001, auch die 'Verabreichung' alkoholischer Getränke an Minderjährige zwischen 16 und 18 Jahren einbezieht”**.

Demnach wird empfohlen, keine alkoholischen Getränke an Gäste unter 18 Jahren auszuschenken. Zugleich sollte auch darauf geachtet werden, durch entsprechende Hinweise an den Ausschankstellen auf dieses Verbot aufmerksam zu machen. An den Ausschankstellen sollten zudem keine Mitglieder unter 16 Jahren als Arbeitskräfte eingesetzt werden.